



### Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen die 21. Ausgabe von „Neue Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht“ zu übersenden.

Das abgelaufene Jahr hat verschiedene Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen im Gemeinnützigkeitsrecht hervorgebracht. Der Bogen spannt sich dabei von der Frage der Gemeinnützigkeit des Tischkickerens und den Einzelheiten zur Steuerbegünstigung von Karnevalssitzungen bis zu nicht unerheblichen Veränderungen und Verschärfungen im Bereich der Umsatzsteuer. Von Bedeutung ist hier sicherlich das Ende des Seeling-Modells durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes und die zunehmend enge Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Organschaft.

In unserem Schwerpunktthema zur Spendenbilanzierung verweisen wir auf eine Veröffentlichung unseres Kollegen Herrn Manfred Lehmann.

In eigener Sache freuen wir uns, Ihnen über die Gründung unseres neuen Standorts in Berlin sowie einer Niederlassung in Stralsund zu berichten und Ihnen in diesem Zusammenhang unsere neuen Partner Herrn Dr. Olaf von Maydell und Herrn Dipl.-Kfm. Richard Kinder vorzustellen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre  
  
Heide Bley

Ihr  
  
Thomas Krüger



### Inhaltsübersicht

#### A. Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung

##### I. Abgabenordnung

1. "Tischkicken" kann gemeinnützig sein
2. Karnevalssitzung nur als Brauchtumspflege begünstigt
3. Satzungsklausel zur Vermögensbindung
4. Sozialkaufhäuser als Zweckbetrieb
5. Anforderungen an die rechtlichen Voraussetzungen einer Hilfsperson
6. Beteiligung an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft

##### II. Umsatzsteuer

1. Umsatzsteuerliche Organschaft (finanzielle Eingliederung)
2. Jahressteuergesetz 2010: Ende des Seeling-Modells bei gemischt genutzten Immobilien
3. Freibetrag für ehrenamtliche Betreuer
4. Vorsteuerabzug gemeinnütziger Forschungseinrichtungen – Eigenforschung

##### III. Verschiedenes

1. Eingliederung privater Unternehmen in den öffentlichen Rettungsdienst in Sachsen
2. Kündigung wegen zweiter Eheschließung unwirksam
3. Profi Sport: Teilnahme an Promotions kann gewerblich sein
4. Keine Gerichtsgebührenbefreiung für gemeinnützige GmbH
5. Übungsleiterfreibetrag – gilt auch bei ausländischen Organisationen
6. Sozialversicherungspflicht von Stiftungsvorständen
7. Golfclub-Mitgliedschaftsbeiträge gelten als Arbeitslohn
8. Office 2010 als Spende an gemeinnützige Organisationen
9. Mitgliedsbeiträge in einer Satzung
10. Satzung muss Mindestzahl der Vorstandsmitglieder festlegen
11. Lohnsteuerliche Behandlung von bundesweiten gemeinnützigen Schulprojekten
12. Neue Steuererklärungsvordrucke 2010 für Vereine/Verbände
13. Was darf das Registergericht bei der Satzung prüfen?
14. Die Einführung der E-Bilanz wird um ein Jahr verschoben

#### B. Spendenbilanzierung, neue Stellungnahme IDW RS HFA 21

#### C. Aktuelles

- I. Veranstaltungen
- II. Schomerus & Partner Berlin

### Seite

### Kontakt/Anfragen

Schomerus & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer	2
Heide Bley Rechtsanwältin · Steuerberaterin Fachberaterin für Internationales Steuerrecht	2 3 3
Thomas Krüger Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht	4 5 5
Manfred Lehmann Wirtschaftsprüfer · Steuerberater	5
Deichstraße 1 20459 Hamburg	6 6
Telefon 040 / 3 76 01-00 Telefax 040 / 3 76 01-199	7 7 7
info@schomerus.de www.schomerus.de	8 8 8
In Kooperation mit www.sozialmanagementpartner.de	9 9 9
Kooperation mit HLB International A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.	10 10 10 11

# A. Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung

## I. Abgabenordnung

### 1. „Tischkickern“ kann gemeinnützig sein

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass die als "Tischkickern" bekannte Variante des Tischfußballs als Sport gelte und damit gemeinnützig sein kann.<sup>1</sup> Die Tischfußball-Varianten Subbuteo und Tipp-Kick können dagegen nicht als Sport i. S. d. des Gemeinnützigkeitsrechts anerkannt werden. Der Drehstangen-Tischfußball eignet sich aufgrund des dafür erforderlichen Körpereinsatzes und der sich ergebenden Anforderung an Konzentration und Kondition zur körperlichen Ertüchtigung der Spieler. Kickern erfordert einen wesentlich höheren Kraft- und Bewegungsaufwand als die Varianten Subbuteo und Tipp-Kick und stellt somit nach Auffassung des Gerichts weit höhere Anforderungen an das Konzentrations- und Reaktionsvermögen der Spieler.

**Tischkickern ist gemeinnütziger Zweck; Subbuteo und Tipp-Kick sind keine gemeinnützigen Zwecke.**

#### Praxis-Tipp:

Das vorliegende Urteil steht im Gegensatz zu der Ansicht der Finanzverwaltung, die Tischfußball generell nicht als gemeinnützig anerkennt. Das Urteil führt zu einer weiteren Diskussion, inwieweit Sport als gemeinnütziger Zweck anzuerkennen ist. Die Revision wurde zugelassen. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH entscheiden wird.

### 2. Karnevalssitzung nur als Brauchtumpflege begünstigt

Karnevalssitzungen können nur dann als Zweckbetrieb eingeordnet werden, wenn der Vereinszweck in der Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals liegt. Es kommt somit auf die konkrete Regelung in der Satzung an. Ein Verein, der nach der Satzung öffentliche Gesundheitspflege, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe fördert, begründet mit seinen Einnahmen aus Karnevalsveranstaltungen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.<sup>2</sup>

**Karnevalssitzung sind nur begünstigt, wenn Brauchtumpflege Satzungszweck ist.**

### 3. Satzungsklausel zur Vermögensbindung

Der Bundesfinanzhof hat festgestellt<sup>3</sup>, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 %) für Leistungen, die dem steuerbefreiten Zweckbetrieb zugeordnet werden<sup>4</sup>, nur gewährt werden kann, wenn die Satzung eine wirksame Vermögensbindungsklausel enthält.

In Anlage 1 zu § 60 ist eine Mustersatzung abgedruckt, die in § 5 eine Musterformulierung über die Vermögensbindungsklausel vorgibt. Danach muss die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken für die Fälle (a) der Auflösung der Körperschaft (b) der Aufhebung der Körperschaft oder (c) bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft festgelegt sein.

**Die Vermögensbindungsklausel eines Vereins muss den Fall der Auflösung und den Wegfall des bisherigen Zwecks enthalten. Die Satzung eines Vereins muss keine Regelung für den Fall der Aufhebung enthalten.**

Bei Vereinen gibt es allerdings keine Aufhebung. Somit hat das Bundesfinanzministerium<sup>5</sup> klargestellt, dass die Vereinssatzung als Fall der Beendigung der Vereinsaktivitäten lediglich die Auflösung und den Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke aufzählen muss.

<sup>1</sup> BFH, Urteil vom 23.06.2010, Az. 4 K 501/09

<sup>2</sup> FG Neustadt, Urteil vom 27.05.2010, Az. 6 K 1104/09

<sup>3</sup> BFH, Urteil vom 23.07.2009, Az. V R 20/08

<sup>4</sup> § 12 Abs. 2 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz

<sup>5</sup> BMF, Schreiben vom 07.07.2010, Az. C 4-S 0180/07/001:01

## Praxis-Tipp:

Wir empfehlen, die aktuelle Satzung mit den Formulierungen der Mustersatzung abzugleichen, um formale „Fehler“ zu vermeiden und Diskussionen mit der Finanzverwaltung aus dem Weg zu gehen.

## 4. Sozialkaufhäuser als Zweckbetrieb

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer kurzen Verfügung zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Behandlung von Sozialkaufhäusern Stellung genommen.<sup>6</sup> Die Finanzverwaltung definiert den Begriff „Sozialkaufhaus“ und führt aus, dass eine einheitliche steuerliche Beurteilung nicht möglich sei. Ein Sozialkaufhaus kann als steuerbegünstigter Zweckbetrieb eingestuft werden, wenn die Voraussetzungen als Beschäftigungsgesellschaft, als Einrichtung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, als Integrationsprojekt (§ 68 Nr. 3c AO) oder als Einrichtung der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) vorliegen.

Die Steuerbegünstigung ist – so die Ansicht der Finanzverwaltung – in jedem Einzelfall nach den allgemeinen Kriterien der § 51 ff. AO zu prüfen.

In der Praxis ist ein Sozialkaufhaus häufig eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege. Ein Zweckbetrieb ist nur dann anzunehmen, wenn die einkaufenden Personen zumindest zu zwei Dritteln (§ 66 Abs. 3 AO i. V. m. § 53 AO) hilfsbedürftig sind.

**Das Bayerische Landesamt für Steuern hat über die Voraussetzungen von Sozialkaufhäusern Stellung genommen.**

## Praxis-Tipp:

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie der Nachweis geführt werden kann, dass mindestens zwei Drittel der Kunden wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Theoretisch können amtliche Bescheinigungen wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder sonstige Einkommensnachweise als Nachweis dienen. Dies erscheint jedoch in der Alltagspraxis kaum realistisch, da der Kunde i. d. R. solche Nachweise nicht bei sich führt. Denkbar ist, den Kunden einen Fragebogen ausfüllen zu lassen, in dem dieser über die Höhe seiner Einkünfte und Bezüge sowie über sein Vermögen Auskunft gibt. Auch dies erscheint schwer praktikabel. Möglicherweise kann jedoch das Einführen einer Kundenkarte ein praktikabler Nachweis sein. Die Kundenkarte könnte nur demjenigen ausgestellt werden, der zu Beginn der „Geschäftsbeziehung“ die Höhe seiner Einkünfte und Bezüge und die Höhe seines Vermögens nachweist. Allerdings müsste auch hier der Nachweis für die Berechtigung der Kundenkarte regelmäßig (z.B. jährlich) nachgehalten werden. Wir empfehlen wegen einer praktikablen Form des Nachweises die Abstimmung mit dem Finanzamt zu suchen.

## 5. Anforderungen an die rechtlichen Voraussetzungen einer Hilfsperson

Das Niedersächsische Finanzgericht hat sich in einem rechtskräftigen Urteil vom 8. April 2010 mit den rechtlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Hilfsperson auseinandergesetzt.<sup>7</sup> Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung<sup>8</sup> ist das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen. Die Hilfsperson führt nach den Weisungen der Körperschaft einen konkreten Auftrag aus. Dazu muss die Körperschaft nachweisen können, dass sie den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson bestimmen kann. Als Vertragsformen kommen nach Auffassung der Finanzverwaltung Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge in Betracht.

Dieser Auffassung der Finanzverwaltung widerspricht das niedersächsische Finanzgericht und hebt hervor, dass eine Weisungsgebundenheit aus der gesetzlichen Regelung des § 57 AO nicht hervorgehe. Es komme nicht auf die Weisungsgebundenheit der Hilfsperson an, sondern allein auf den Umstand, ob die Tätigkeit mit dem Willen der übergeordneten Körperschaft erfolge.

**Für eine Hilfspersoneneigenschaft reicht es aus, wenn die Hilfsperson mit Willen der übergeordneten Körperschaft tätig ist.**

<sup>6</sup> LfSt Bayern, Schreiben vom 30.06.2010, Az. S 0184.2.1 - 6/33 St 31

<sup>7</sup> Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 08.04.2010 (rechtskräftig), Az. 6K 139/09

<sup>8</sup> AEAO Ziffer 2 zu § 57

## Praxis-Tipp:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu begrüßen, In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass Dritte (beispielsweise im Rahmen von Kooperationen) als Hilfsperson für einen gemeinnützigen Träger wirken, ohne dass eine der von der Finanzverwaltung geforderten Vertragsformen zugrunde liegt. Es besteht sachlich kein Grund, in diesen Fällen die steuerliche Einordnung als Hilfsperson zu versagen.

## 6. Beteiligung an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft

Das Finanzgericht Hessen hat mit Urteil vom 23. Juni 2010<sup>9</sup> zu einem interessanten Sachverhalt einer gemeinnützigen Stiftung Stellung genommen, die an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist. Die Personengesellschaft war ausschließlich im Bereich der Vermögensverwaltung tätig.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Beteiligung nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren sei, da hier keine gewerbliche Tätigkeit vorliege. Die aus der Tätigkeit erzielten Einkünfte werden zwar aufgrund der Fiktion des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG (gewerblich geprägte Personengesellschaft) einkommensteuerrechtlich als gewerbliche Einkünfte qualifiziert. Diese einkommensteuerliche Qualifikation führt jedoch gemeinnützigkeitsrechtlich nicht dazu, dass die vermögensverwaltende Tätigkeit als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einzuordnen ist.

Die Revision zum BFH wurde eingelegt.

## II. Umsatzsteuer

### 1. Umsatzsteuerliche Organschaft (finanzielle Eingliederung)

Der BFH<sup>10</sup> hat erneut zu den Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft Stellung genommen und eine finanzielle Eingliederung verneint, wenn mehrere Gesellschafter nur gemeinsam über die Anteilsmehrheit an einer GmbH und einer Personengesellschaft verfügen.

Die Klägerin war eine GmbH & Co. KG. Die Komplementär-GmbH betrieb ein Alten- und Pflegeheim. Die KG vermietete ein Grundstück an die GmbH und stellte dieser entgeltlich Personal und Inventar zur Verfügung. Sie erledigte darüber hinaus Verwaltungsaufgaben und erbrachte Hausmeister-Serviceleistungen für die GmbH. An der KG und an der GmbH waren A, B und C zu je 1/3 beteiligt. Geschäftsführer beider Gesellschaften war A.

Die Beteiligten gingen davon aus, dass zwischen der KG als Obergesellschaft (Organträgerin) und der GmbH als Untergesellschaft (Organgesellschaft) eine umsatzsteuerliche Organschaft vorlag. Eine umsatzsteuerliche Organschaft hat zur Folge, dass Umsätze zwischen den beteiligten Gesellschaftern als sogenannte Inneumsätze nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Leistungen, die die KG gegenüber der GmbH erbrachte, waren daher ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dies ist für die GmbH insoweit günstig, da sie Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen grundsätzlich nicht als Vorsteuer ziehen kann, da sie überwiegend umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringt.

Der BFH war der Auffassung, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft nicht vorliege, da es an der finanziellen Eingliederung der GmbH in die KG fehle. Die KG sei nicht an der GmbH beteiligt. Die mittelbare Beteiligung über die Gesellschafter reiche für eine finanzielle Eingliederung und damit für eine umsatzsteuerliche Organschaft nicht aus. Eine finanzielle Eingliederung setze ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den betroffenen Gesellschaften voraus.

**Die Beteiligung an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die Personengesellschaft nur vermögensverwaltend tätig ist.**

**Verschärfte Anforderungen an die finanzielle Eingliederung bei der umsatzsteuerliche Organschaft.**

<sup>9</sup> Finanzgericht Hessen, Urteil vom 23.06.2010, Az. 4K 2258/09

<sup>10</sup> BFH, Urteil vom 22.04.2010, Az. V-R-9/09

## Praxis-Tipp:

Die Entscheidung zeigt erneut, dass die Rechtsprechung die Voraussetzungen für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zunehmend enger auslegt. Insofern sollten die bestehenden Organschaftsverhältnisse dahingehend überprüft werden, ob die Voraussetzungen auch vor dem Hintergrund der neuen BFH-Rechtsprechung vorliegen.

## 2. JStG 2010: Ende des Seeling-Modells bei gemischt genutzt Immobilien

Durch das Jahressteuergesetz 2010<sup>11</sup> ist § 15 UStG geändert worden. Durch die Änderung wurde das sog. Seeling-Modell beendet.

Nach dem Seeling-Modell konnten gemischt genutzte Wirtschaftsgüter vollständig dem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden. Die führte dazu, dass zunächst sämtliche Vorsteuern aus der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter bezogen werden konnten. Für die Zuordnung zum unternehmerischen Bereich genügte eine nur 10%ige unternehmerische Nutzung. Die anschließende Verwendung für nichtunternehmerische Zwecke unterlag der Besteuerung nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG (unentgeltliche Wertabgabe).

Für gemeinnützige Einrichtungen führte die Anwendung des Seeling-Modells zum einem Liquiditätsvorteil durch den sofortigen Abzug von Vorsteuern und darüber hinaus zu einem Ertragsvorteil, falls die Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG) nur mit 7% zu besteuern war.

Durch die Gesetzesänderung des § 15 Abs. 1b UStG wird nunmehr der Abzug von Vorsteuern ausgeschlossen, soweit das Wirtschaftsgut nicht für unternehmerische Zwecke genutzt wird.

## 3. Freibetrag für ehrenamtliche Betreuer

Ab 2011 gilt für ehrenamtliche Betreuer ein Einkommensteuerfreibetrag von € 2.100,00 (§ 3 Nr. 26 b EStG). Diese dem Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG nachgebildete Steuerbefreiung ist mit dem Jahressteuergesetz 2010 eingeführt worden; der Freibetrag für ehrenamtliche Betreuer kann allerdings nicht mit dem Übungsleiterfreibetrag des § 3 Nr. 26 EStG kombiniert werden.

## 4. Vorsteuerabzug gemeinnütziger Forschungseinrichtungen – Eigenforschung

Das Finanzgericht München<sup>12</sup> hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem eine gemeinnützige Forschungseinrichtung (Verein) weitestgehend Grundlagenforschung betrieb. Die Forschungseinrichtung finanzierte sich über steuerfreie Zuschüsse. Der Verein hatte alle seine urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnisse an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übertragen. Da die Zuschüsse ohne Bezug auf konkrete Forschungsergebnisse gezahlt wurden, unterlagen sie nicht der Umsatzsteuer.

Das Gericht urteilte weiter, dass Vorsteuern aus steuerpflichtigen Eingangsleistungen nur abziehbar sind, soweit diese im direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit steuerpflichtigen Ausgangsleistungen stehen. Eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten ist – so die Begründung – entsprechend der objektiven tatsächlichen Zurechnung vorzunehmen.

Der BFH hat in seinem Beschluss<sup>13</sup> die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Er hat noch einmal hervorgehoben, dass der Vorsteuerabzug für Aufwendungen nur insoweit

**Änderung der Regelung über den Vorsteuerabzug beendet das „Seeling-Modell“. Der Abzug von Vorsteuern ist ausgeschlossen, soweit das Wirtschaftsgut nicht für unternehmerische Zwecke genutzt wird.**

**Ein Vorsteuerabzug für Aufwendungen ist nicht möglich, wenn die Aufwendungen in Zusammenhang mit nicht steuerbarer Eigenforschung stehen.**

<sup>11</sup> Jahressteuergesetz vom 08.12.2010, BStBl. I 2010, 1768

<sup>12</sup> Finanzgericht München, Urteil vom 05.11.2008, Az. 3-K-3427/03, rechtskräftig; Nichtzulassungsbeschwerde unbegründet durch BFH-Beschluss vom 29.06.2010 Az. VB160/08 abgewiesen.

<sup>13</sup> s.o.

zulässig sei, als die Aufwendungen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen i.S. des Art. 2 Nr. 1 der 6. EG-Richtlinie zuzurechnen seien.<sup>14</sup>

## III. Verschiedenes

### 1. Eingliederung privater Unternehmen in den öffentlichen Rettungsdienst in Sachsen

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde zweier privater Rettungsdienste gegen das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zurückgewiesen.<sup>15</sup> Nach diesem Gesetz<sup>16</sup> wurde für den Rettungsdienst der Wechsel vom dualen System (neben dem öffentlichen sind auch private Rettungsdienste zulässig) zum Eingliederungssystem (nur ein öffentlicher Rettungsdienst ist vorgesehen, innerhalb dessen private Leistungserbringer mitwirken können) vollzogen. Somit ist die Mitwirkung privater Rettungsunternehmen nur noch im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes möglich. Ziel ist es, durch die Einheitlichkeit in Organisation und Durchführung in allen Bereichen einen effizienten Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen und Katastrophen zu gewährleisten.

Der Systemwechsel zu einem ausschließlich öffentlichen Rettungsdienst greife zwar in die Berufsfreiheit der Beschwerdeführer ein, sei allerdings gerechtfertigt. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Neuordnung legitime Gemeinwohlziele, da ohne die Eingriffe in die Berufsfreiheit eine Verbesserung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung nicht möglich sei.

Schließlich sei der nunmehr geregelte Systemwechsel geeignet und erforderlich, das ebenfalls angestrebte Ziel eines transparenten und chancengleichen Zulassungsverfahrens zu erreichen.

Nach Ablauf der vierjährigen Übergangsfrist des Gesetzes ist es den Beschwerdeführern zumutbar, sich wie alle anderen Interessenten um den Abschluss eines solchen Vertrags in einem transparenten und chancengleichen Auswahlverfahren zu bewerben.

### 2. Kündigung wegen zweiter Eheschließung unwirksam

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf<sup>17</sup> hat entschieden, dass die Kündigung eines Chefarztes eines Krankenhauses in kirchlicher Trägerschaft wegen dessen erneuter Eheschließung im konkreten Einzelfall unwirksam ist.

Nach dem Arbeitsvertrag musste der Chefarzt die katholische Glaubens- und Sittenlehre einhalten. Das Gericht sah den Gleichbehandlungsgrundsatz als verletzt an, weil das Krankenhaus mit protestantischen und katholischen Mitarbeitern gleiche Arbeitsverträge abgeschlossen hatte. Bei protestantischen Mitarbeitern führt eine erneute Eheschließung aber nicht zu einer Kündigung.

Des Weiteren – so die Urteilsbegründung – habe die Arbeitgeberin seit mehreren Jahren Kenntnis davon gehabt, dass der Chefarzt in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebe und keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen ergriffen. Es ist somit unverhältnismäßig, wenn im Falle einer erneuten Heirat sofort zum Mittel der Kündigung gegriffen werde.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

**In Sachsen können private Rettungsunternehmen nur im Rahmen des öffentlichen Rettungsdienstes tätig werden.**

**Kündigung eines Chefarztes eines Krankenhauses in kirchlicher Trägerschaft wegen erneuter Eheschließung ist unwirksam.**

<sup>14</sup> 6. Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG (Richtlinie 77/388/EWG)

<sup>15</sup> BVerfG Beschluss vom 08. Juni 2010, Az. 1 BvR 2011/07 und Az. 1 BvR 2959/07

<sup>16</sup> § 31 Sächs BRKG

<sup>17</sup> LAG Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2010, Az. 5 Sa 996/09

### 3. Profi Sport: Teilnahme an Promotions kann gewerblich sein

Ein Fussball-Nationalspieler, der an Promotion-Maßnahmen des DFB teilnimmt, ist insoweit gewerblich tätig und erzielte Einkünfte aus Gewerbebetrieb.<sup>18</sup> Nach Auffassung des Gerichts übt ein Berufssportler eine Werbetätigkeit im Rahmen eines Gewerbebetriebs aus, wenn er selbstständig und nachhaltig und mit einer Gewinnerzielungsabsicht aktiv wird. Das Gericht verneinte somit die Ansicht des Steuerpflichtigen, dass es sich um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handele.<sup>19</sup>

Als Arbeitnehmer hingegen wird ein Berufssportler tätig, wenn er auf Grundlage seines Arbeitsvertrags für seinen Verein oder einen Sponsor des Vereins wirbt. Einnahmen aus dieser Tätigkeit sind dann als Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit zu versteuern.

Die Revision gegen diese Entscheidung wurde eingelegt.<sup>20</sup>

### 4. Keine Gerichtsgebührenbefreiung für gemeinnützige GmbH

Eine GmbH, die ein Krankenhaus betreibt, ist auch dann nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Nds. GGebBefrG von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit, wenn ihre Alleingesellschafterin eine kommunale Gebietskörperschaft ist.<sup>21</sup> Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass sie durch den Betrieb des Krankenhauses eine öffentlich-rechtliche Aufgabe nach § 1 Nds. KHG erfülle und somit von der Gebührenbefreiung Gebrauch machen könnte.

Die Befreiung von der Gebührenpflicht ist lediglich bei bestimmten Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts anwendbar, nicht aber bei solchen des Privatrechts.

### 5. Übungsleiterfreibetrag – gilt auch bei ausländischen Organisationen

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat zu Steuerbefreiungen bei nebenberuflichen Tätigkeiten Stellung genommen.<sup>22</sup>

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter und ähnliche Tätigkeiten (siehe im Einzelnen die Aufzählungen in § 3 Nr. 26 EStG) sind bis zur Höhe von insgesamt € 1.848,00 steuerfrei. Die Regelung zum Übungsleiterfreibetrag ist durch das Jahressteuergesetz 2009 geändert worden. Der jetzige Wortlaut bezieht Tätigkeiten ein, die auch gegenüber ausländischen Organisationen erbracht werden. In dem Schreiben stellt die OFD Frankfurt klar, dass die Begünstigung nicht nur für Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts, sondern auch für privatrechtliche steuerbegünstigte Körperschaften, die ihren Sitz in einem EU- / EWR-Staat haben, gilt.

### 6. Sozialversicherungspflicht von Stiftungsvorständen

Das Sozialgericht Dresden hat zu der Sozialversicherungspflicht von Stiftungsvorständen Stellung genommen.<sup>23</sup>

Der Vorstand einer Stiftung bürgerlichen Rechts steht danach in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, wenn er der Beaufsichtigung durch den Stiftungsrat unterliegt. Die Stellung des Vorstands als Organ der Stiftung schließt ein Beschäftigungsverhältnis nicht aus. Nur wenn lediglich repräsentative Funktionen wahrgenommen würden, ist ein (sozialversicherungspflichtiges) Beschäftigungsverhältnis auszuschließen.

**Zur Abgrenzung, wann ein Sportler, der an einer Promotion-Maßnahme eines Dritten teilnimmt, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung oder aus unselbständiger Tätigkeit erzielt.**

**Krankenhaus-GmbH, die in kommunaler Trägerschaft steht, muss Gerichtsgebühren bezahlen.**

**Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten sind auch dann bis € 1.848 steuerfrei, wenn die Tätigkeit gegenüber einer ausländischen Organisation erbracht wird.**

**Stiftungsvorstände sind sozialversicherungspflichtig, wenn sie der Beaufsichtigung durch den Stiftungsrat unterliegen.**

<sup>18</sup> FG Münster, Urteil vom 16.04.2010, Az. 14-K-116/06-G

<sup>19</sup> § 21 Abs. 1 Nr. 3 EStG-Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von (Persönlichkeits-) Rechten

<sup>20</sup> BFH, Az. X R 14/10

<sup>21</sup> BGH, Beschluss vom 20.04.2010, Az. VI ZB 65/09

<sup>22</sup> OFD Frankfurt, Schreiben vom 21.01.2010, Az. S 2245 A- 2 – St213

<sup>23</sup> Sozialgericht Dresden, Urteil vom 30.03.2010, Az. S 39 KR 206/07

## 7. Golfclub-Mitgliedschaftsbeiträge als Arbeitslohn

Golfclub-Mitgliedsbeiträge wie Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge, die für einen Geschäftsführer vom Arbeitgeber übernommen werden, sind grundsätzlich Arbeitslohn des Geschäftsführers.<sup>24</sup> Nach Ansicht des Niedersächsischen Finanzgerichts lässt sich der berufliche Bezug zu der Mitgliedschaft eines Golfclubs vom privaten Bereich nicht trennen. Der berufliche Bezug sei oftmals lediglich eine Folgewirkung von privaten Kontakten. Dementsprechend können grundsätzlich die Mitgliedsbeiträge in privaten Vereinen auch dann nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn sie betrieblichen Interessen dienlich sind.

## 8. Office 2010 als Spende an gemeinnützige Organisationen

Im Rahmen ihrer Aktivitäten zur Stärkung des gemeinnützigen Sektors stellen Unternehmen aus dem Bereich Software über 180 Produkte als Spenden an gemeinnützige Organisationen zur Verfügung.

Gemeinnützige Organisationen die Interesse an einer Förderung haben können sich auf [www.stifter-helfen.de](http://www.stifter-helfen.de) registrieren und den Freistellungsbescheid einreichen. Im Anschluss überprüft der Anbieter die Angaben und teilt der Organisation den Status der Förderberechtigung bei den verschiedenen Spendenprogrammen mit. Anschließend können die Produktspenden über die Spendenplattform bezogen werden.

## 9. Mitgliedsbeiträge in einer Satzung

Der BGH hat sich in einem Urteil damit beschäftigt, wie die Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer Satzung zu regeln ist.<sup>25</sup> Im Streitfall waren die Mitgliedsbeiträge variabel und bezogen sich auf den Umsatz des Vorjahres.

Der BGH entschied, dass der Vereinsbeitrag nicht betragsmäßig in die Satzung aufgenommen werden muss. Auch der maximale Umfang der Beitragspflicht müsse sich nicht aus der Satzung entnehmen lassen.

**Mitgliedsbeiträge für einen Golfclub, die für einen Geschäftsführer von seinem Arbeitgeber übernommen werden, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.**

**Chancen für gemeinnützige Organisationen: Produktspende Office 2010**

**Es ist nicht notwendig, dass die Mitgliedsbeiträge der Höhe nach in der Satzung festgelegt sind.**

**Die Satzung eines Vereins muss zumindest eine Mindestzahl der Vorstandsmitglieder festlegen.**

### Praxis-Tipp:

Das Urteil ist zu begrüßen. Vereine sind in der Regel darauf bedacht, ihre Kosten laufend durch Mitgliedsbeiträge zu decken. Daher ist es üblich, Beträge von Zeit zu Zeit an die Preisentwicklung anzupassen. Unnötige Eintragungskosten des Vereinsregisters (aufgrund der Satzungsänderung) werden somit vermieden.

## 10. Satzung muss Mindestzahl der Vorstandmitglieder festlegen

Das OLG Celle<sup>26</sup> hat sich mit der Frage beschäftigt, wie die Anzahl der Vorstandmitglieder in der Satzung festzulegen ist. Das Gericht hob hervor, dass die Satzung eines Vereins nicht die Zahl der Vorstandmitglieder eindeutig festlegen müsse. Aus der Satzung müsse aber die Mindestzahl der Vorstandmitglieder hervorgehen. Nach § 58 Nr. 3 BGB muss die Satzung eine Bestimmung über die Bildung des Vorstands enthalten. Eine Höchstgrenze müsse allerdings auch nach Auffassung des OLG Celle nicht festgelegt werden.

### Praxis-Tipp:

Es ist zu empfehlen eine Mindestzahl und keine genaue Zahl zu formulieren. Dies hat den Vorteil, dass bei einer Verkleinerung oder Vergrößerung des Vorstands i. d. R. keine Satzungsänderung nötig ist und somit keine Registerkosten entstehen.

<sup>24</sup> FG Niedersachsen, Urteil vom 25.06.2009, Az. 11-K-72/08

<sup>25</sup> BGH, Urteil vom 19.07.2010, Az. II ZR 23/09

<sup>26</sup> OLG Celle, Beschluss vom 01.07.2010, Az. 20 W 10/10



## 11. Lohnsteuerliche Behandlung von bundesweiten gemeinnützigen Schulprojekten

Die OFD Frankfurt<sup>27</sup> hat zur Lohnsteuerlichen Behandlung von bundesweiten Schulprojekten Stellung genommen. Schüler arbeiten einen Tag lang in gemeinnützigen Unternehmen oder in Privathaushalten. Der erarbeitete Lohn wird im Einvernehmen mit den Schülern und den Arbeitgebern an die jeweilige Organisation gespendet. Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen bleiben die im Rahmen dieser Projekte gespendeten Arbeitslöhne bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Die Vergütungen sind hierbei von den Arbeitgebern direkt an die spendenempfangsberechtigte Einrichtung zu überweisen und unterliegen nicht dem Lohnsteuer-Abzug bei dem Schüler. Die außer Ansatz bleibenden Vergütungen dürfen nicht als Spende berücksichtigt werden. Der Verein hat sicherzustellen, dass über die Vergütungen keine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ausgestellt wird.

## 12. Neue Steuerklärungsvordrucke 2010 für Vereine/Verbände

Nach § 60 Abs. 4 EStDV ist der Steuerklärung grundsätzlich eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird.

Steuerbegünstigte Körperschaften und somit auch viele gemeinnützige Vereine und Verbände müssen diesen besonderen Vordruck für das abgelaufene Vereinsjahr/Steuerjahr 2010 nur ausgefüllt abgeben, wenn die Gesamteinnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die geltende Besteuerungsgrenze von insgesamt 35.000 Euro für 2010 übersteigen.

Das neue Formular enthält einige Abweichungen für gemeinnützige Vereine im Vergleich zur sonstigen Gewinnermittlung für die sog. Überschussrechner. Die Abweichungen betreffen insbesondere die Vorsteuerbeträge und die gezahlte Umsatzsteuer, die nur zu berücksichtigen sind, so sie auf Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entfallen.

Für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung 2010 beim Finanzamt besteht weiterhin die übliche Abgabefrist zum 31.05.2011.<sup>28</sup>

**Arbeitslöhne von Schülern, die im Rahmen von bundesweiten Schulprojekten („sozialer Tag“) verdient und gespendet wurden, sind kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn.**

**Vereine mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben müssen Ihre Gewinnermittlung nach einem neuen amtlich vorgeschriebenen Vordruck der Steuerklärung beifügen.**

### Praxis-Tipp:

Nicht alle Finanzämter bestehen auf der Abgabe des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks. Entspricht es Ihrer langjährigen Praxis die Gewinnermittlung in einer alternativen Form darzustellen, sollten Sie mit dem Finanzamt abstimmen, ob an dieser Vorgehensweise festgehalten werden kann.

## 13. Was darf das Registergericht bei der Satzung prüfen?

Das OLG Hamm hat zu der Frage Stellung genommen, was ein Rechtspfleger des Registergerichts bei der Erstanmeldung von Vereinen bzw. bei Satzungsänderungen bemängeln darf.<sup>29</sup> Das Gericht stellte klar, dass eine weitgehende Inhaltskontrolle der Satzungsbestimmungen nicht Sache des Registergerichts sei. Es könne keine unklaren oder missverständlichen Satzungsbestimmungen beanstanden, die nur vereinsinterner Natur seien. Bei der Prüfung der Erstanmeldung eines Vereins hat das Registergericht nur die Erfordernisse der § 57 BGB (u. a. Zulässigkeit und Eindeutigkeit des Vereinsnamens) und § 58 BGB (Inhalte der Satzung, Eintritt und Austritt der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Bildung des Vorstands, Mitgliederversammlung etc.) zu prüfen.

**Das Registergericht hat kein Recht zur inhaltlichen Kontrolle der Satzung.**

<sup>27</sup> OFD Frankfurt, Verfügung vom 04.03.2010, Az. S 2332 A - 88 St 211

<sup>28</sup> BMF, Schreiben vom 23.08.2010, Az. IV A4-S 1451/07/10009-02

<sup>29</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 12.08.2010, Az. 15 W 377/09

## 14. Die Einführung der E-Bilanz wird um ein Jahr verschoben

Das Finanzministerium Baden-Württemberg teilte am 05. November 2010 in einer Pressemitteilung mit, dass die Einführung der E-Bilanz bundesweit um ein Jahr verschoben wird. Nach den Regelungen der E-Bilanz sollen Handels- und Steuerbilanzdaten im XBRL-Dateiformat (eXtensible Business Reporting Language) elektronisch (E-Bilanz) an das Finanzamt übermittelt werden. Das Bundesfinanzministerium hatte erst per 31.08.2010 den inhaltlichen Entwurf der zukünftigen elektronischen Bilanz den Verbänden bekannt gegeben. Die E-Bilanz soll nunmehr zum 01.01.2012 eingeführt werden.

**Die E-Bilanz wird erst zum 01.01.2012 umgesetzt.**

## B. Spendenbilanzierung, neue Stellungnahme IDW RS HFA 21

In unserer letzten Ausgabe hatten wir angekündigt, Sie über konkrete und praktische Auswirkungen der Stellungnahme auf Ihre Rechnungslegung zu informieren. Wir verweisen insoweit auf den Artikel von Herrn Manfred Lehmann (Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), der in „Der Betrieb“, 19. November 2010, S. 2513 ff., ausführlich zu den wesentlichen Änderungen in der Spendenbilanzierung Stellung genommen hat. Gern senden wir Ihnen den Artikel per Post oder per PDF zu.

## C. Aktuelles

### I. Veranstaltungen

#### ConSozial

Schomerus & Partner war auf der 12. Fachmesse und Congress des Sozialmarktes vom 3. und 4. November 2010 im Messezentrum Nürnberg vertreten. Wir hatten einen gemeinsamen Stand mit unserem Kooperationspartner rosenbaum nagy (SozialManagementPartner).

#### 10. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts

Am 5. und 6. November 2010 konnten Frau Heide Bley (Partnerin, Rechtsanwältin und Steuerberaterin) und Herr Thomas Krüger (Partner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht) auf den Tagen des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts an der Bucerius Law School in Hamburg viele gute Gespräche führen.

#### Die Caritas im Gespräch mit Wirtschaftsprüfer(inne)n

An der Tagung vom 17. bis 18. November 2010 in Fulda nahm Herr Manfred Lehmann (Partner, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) teil.

#### Kölner Tage – Gemeinnützigkeitsrecht, aktuelle Entwicklungen und praxisorientierte Gestaltungshinweise

Am 25. und 26. November 2010 besuchte Frau Heide Bley (Partnerin, Rechtsanwältin und Steuerberaterin) die Kölner Tage und hatte Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Vertiefung von Kontakten.

#### Kongress christlicher Führungskräfte 2011

Schomerus & Partner hatte mit der rosenbaum nagy unternehmensberatung einen gemeinsamen Stand als SozialManagementPartner beim Kongress christlicher Führungskräfte in

Nürnberg vom 24. bis 26. Februar. Unser Stand erfreute sich großer Beliebtheit, so dass alte Kontakte intensiviert und neue geknüpft werden konnten.

## Hamburger Fachtag Vereine und Gemeinnützigkeit

Am 16. April 2011 hat Herr Dr. Olaf von Maydell (siehe unten II.) an einer Fachinformationsveranstaltung für Vereinsvorstände als Referent teilgenommen. Herr Dr. Olaf von Maydell referierte zu der steuerlichen Behandlung von Unternehmenskooperationen und Sponsoring und beantwortete im Rahmen des Expertenforums Fragen rund um das Vereinsrecht, der Vereinsbesteuerung und der Gemeinnützigkeit.

## Kumentagung der DRK-Service GmbH

Schomerus & Partner und rosenbaum nagy unternehmensberatung präsentierten auch in diesem Jahr auf der Kundentagung der DRK-Service GmbH vom 20. bis 21. April 2010 in Potsdam ihr gemeinsames Leistungsangebot als SozialManagementPartner (SMP). Herr Rechtsanwalt Dr. Dirk Schwenn aus unserem Hause hielt einen Vortrag mit dem Titel „Wuchern um jeden Preis? – Übernahme sozial tätiger Unternehmen und Einrichtungen – ein Praxisbericht“.

## II. Schomerus & Partner Berlin

Seit dem 1. Februar 2011 ist Schomerus & Partner mit einem Standort in Berlin und einer weiteren Niederlassung in Stralsund vertreten. Dieser Schritt ist erfolgt, um für unsere Mandanten in Berlin und in den neuen Bundesländern noch besser erreichbar zu sein. Darüber hinaus erweitern wir unsere Kompetenz bei der Prüfung und Beratung gemeinnütziger Einrichtungen, da wir zugleich zwei neue Partner aufgenommen haben.

### Dr. Olaf von Maydell



Herr Dr. von Maydell verfügt über langjährige Erfahrung in der steuerlichen Beratung von gemeinnützigen Einrichtungen. Nach dem Studium der Agrarökonomie und Volkswirtschaftslehre erfolgte die Promotion an der TU Berlin. Es schloss sich eine 4-jährige Tätigkeit bei der WIBERA im Bereich Prüfung/Steuern an. In dieser Zeit legte Herr Dr. von Maydell das Steuerberaterexamen erfolgreich ab. Danach wechselte Dr. von Maydell als Abteilungsleiter Finanzen/Stiftungsvorstand zu „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ und konnte bei dieser Tätigkeit auch Auslandserfahrung sammeln. Zurzeit ist Herr Dr. von Maydell Geschäftsführer des Max-Planck-Instituts für Bildungsforschung gGmbH; diese Tätigkeit wird er übergangsweise noch bis Mai 2011 ausüben.

### Richard Kinder



Herr Diplom-Kaufmann und Steuerberater Richard Kinder ist seit 1998 geschäftsführender Inhaber der Steuerberatungsgesellschaft Kinder & Partner in Stralsund. Seitdem berät er steuerbegünstigte Körperschaften und Vereine. Sein Studium absolvierte er an der TU Berlin. Schwerpunkte seiner Beratung sind die Optimierung der Abläufe des Rechnungswesens einschließlich der Implementierung einer Kostenrechnung und des Controllings. Betriebswirtschaftliches Denken ist seine besondere Stärke, die auch gemeinnützigen Körperschaften hilft, deren Ziele zu erreichen. Mit hohem persönlichen Einsatz werden dabei kreative und flexible Lösungen gemeinsam mit dem Vorstand oder der Geschäftsführung gesucht.

## Kontakt Hamburg

### Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht  
[heide.bley@schomerus.de](mailto:heide.bley@schomerus.de)

### Thomas Krüger

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
[thomas.krueger@schomerus.de](mailto:thomas.krueger@schomerus.de)

### Manfred Lehmann

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
[manfred.lehmann@schomerus.de](mailto:manfred.lehmann@schomerus.de)

Sekretariat: +49 40 37601-2246 (Christina Seiler)

## Kontakt Berlin

Bülowstr. 66 · 10783 Berlin  
Tel. +49 30 233290-270 · Fax -277  
[npo@schomerus.de](mailto:npo@schomerus.de) · [www.schomerus-npo.de](http://www.schomerus-npo.de)

### Dr. Olaf von Maydell

Steuerberater  
[olaf.maydell@schomerus.de](mailto:olaf.maydell@schomerus.de)

## Kontakt Stralsund

An den Bleichen 15 · 18435 Stralsund  
Tel. +49 3831 300-085 · Fax -009

### Richard Kinder

Steuerberater  
[richard.kinder@schomerus.de](mailto:richard.kinder@schomerus.de)

### Schomerus & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1  
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00  
Telefax 040 / 3 76 01-199

[info@schomerus.de](mailto:info@schomerus.de)  
[www.schomerus.de](http://www.schomerus.de)

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Hamburg PR 361

Kai W. Voß  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Rainer Inzelmann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Peter-A. Borchardt  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. F. Michael Boemke  
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Bernhard Schwarz  
Rechtsanwalt · Steuerberater

Thomas Krüger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Wieland Kirch  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Beate Désirée Lipski  
Rechtsanwältin · Steuerberaterin

Manfred Lehmann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Viktor von Websky  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Jörn J. Rahden  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Nadja Sievers  
Rechtsanwältin · Mediatorin

Rainer Schöndube  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Dirk Schwenn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Dr. Andreas Henkel  
Rechtsanwalt

Jens Kindt  
Rechtsanwalt

Heide Bley  
Rechtsanwältin · Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt

Jörg Bolz  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · CPA

In Kooperation mit



[www.sozialmanagementpartner.de](http://www.sozialmanagementpartner.de)

**HLB** Kooperation mit  
HLB International

A world-wide network of independent  
accounting firms and business advisers.

### Haftungsausschluss

Neue Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir übernehmen mit der Herausgabe und Übersendung dieses Rundschreibens keine Haftung. Verantwortlich für den Inhalt: Heide Bley; Stand: 26.04.2010